



EFRE-Fördervertrag

Projektcode

Projekttitel

Datum

im Rahmen des INTERREG VI-A Programms
Bayern - Österreich 2021-2027

Im Rahmen des **INTERREG VI-A Programms Bayern-Österreich 2021-2027**, das von der Europäischen Kommission 17.03.2022 mit der Nummer CCI-Nr. 2021TC16RFCB004 genehmigt wurde, wird unter Berücksichtigung der Verordnungen (EU) 2021/1060, (EU) 2021/1059 und (EU) 2021/1058

zwischen

der **Verwaltungsbehörde**

Land Oberösterreich
vertreten durch das
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung – Koordinierungsstelle für EU-Regionalpolitik
Bahnhofplatz 1
A-4021 Linz
– im Folgenden als **Fördergeber** bezeichnet –

und dem **federführenden Begünstigten** des Projekts (**Lead-Partner**)

<Name>
<Anschrift>
vertreten durch
<Name>

– im Folgenden als **Förderempfänger** bezeichnet –

zum Zweck der Durchführung des Projekts

<Code> – <Projekttitel>

folgender privatrechtlicher

VERTRAG

abgeschlossen:

§ 1 Förderzusage

(1) Dem Förderempfänger wird unter den nachfolgenden Voraussetzungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) im Wege der Anteilfinanzierung ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von höchstens € [] bewilligt.

(2) Der Zuschuss gliedert sich wie folgt auf die Projektteilnehmer auf:

[] % der EFRE-förderfähigen Gesamtkosten des Lead-Partners 1, höchstens jedoch € [] (in Worten: [] Euro) für das „<Name>“

[] % der EFRE-förderfähigen Gesamtkosten des Projektpartners 2, höchstens jedoch € [] (in Worten: [] Euro) für die „<Name>“

[] % der EFRE-förderfähigen Gesamtkosten des Projektpartners 3, höchstens jedoch € [] (in Worten: [] Euro) für d „<Name>“

(3) FAKULTATIV:

a) Die Förderungen an Projektteilnehmer 1 - <Name> und Projektteilnehmer 2 – <Name> werden als De-minimis-Beihilfen entsprechend der VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen gewährt. Die gem. § 1 (2) zustehenden EFRE-Mittel der genannten <Anzahl> Projektteilnehmer werden jeweils zu 50% auf die beiden Mitgliedsstaaten „Republik Österreich“ und „Bundesrepublik Deutschland“ aufgeteilt.

b) Die Förderungen an werden als Beihilfen im Sinne des Art der AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, VO (EU) Nr. 651/2014) gewährt.

c) Eventuelle mittelbare Beihilfen für assoziierte/partizipierende Organisationen während der Projektumsetzung werden als Beihilfen im Sinne des Art 20a der AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, VO (EU) Nr. 651/2014) gewährt. Der jeweilige Projektpartner, muss in diesem Fall den Kontrollstellen im Rahmen der Projektabrechnung alle assoziierten/partizipierenden Organisationen namentlich nennen, sowie den Gegenwert der mittelbaren Beihilfe bekanntgeben.

(4) Die Förderung wird für das vom Begleitausschuss am <Datum> genehmigte Projekt gewährt. Der finale Förderantrag vom <Datum> in der Fassung vom <Datum> inklusive der Anlagen ist Bestandteil dieses Vertrages.

(5) Die mit diesem Vertrag erteilte Förderzusage wird erst wirksam, wenn der Verwaltungsbehörde eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen den Projektteilnehmern zur Durchführung des oben genannten Projektes („Partnerschaftsvertrag“) vorliegt und ist auch im Weiteren an Bestehen und Wirksamkeit des Partnerschaftsvertrages gebunden. Wird der Partnerschaftsvertrag aufgehoben oder verliert er aus sonstigen Gründen seine Wirksamkeit, wird auch diese Förderzusage von Anfang an unwirksam (auflösende Bedingung).

(6) Für die Förderzusage ist zudem Folgendes (*alternativ: vom Begleitausschuss erteilte*) zu beachten:

a) Wesentlicher Bestandteil dieses EFRE-Fördervertrages sind die für das genehmigte Projekt erforderlichen rechtsverbindlichen Verträge / Bescheide über die nationale Kofinanzierung. Kommt es zu Änderungen oder zur Auflösung dieser Verträge oder Bescheide, so wird dies durch den Förderempfänger der Verwaltungsbehörde des Programms und der zuständigen Kontrollstelle mitgeteilt, um die entsprechenden förderrechtlichen Konsequenzen abzuleiten.

b) FAKULTATIV: allfällige Auflagen

.....

Der entsprechende Nachweis ist spätestens bis zum ersten Abruf von EFRE-Mitteln gegenüber den zuständigen Kontrollstellen (siehe § 7 Abs. 1 dieses Vertrages) zu erbringen.

(sofern dies im Begleitausschuss nicht anders definiert wird – individuell anzupassen).

§ 2 Dauerhaftigkeit des Projektes (Zweckbindung)

Jede wesentliche Änderung in Durchführung oder Bestand des Projekts ist dem Fördergeber unverzüglich mitzuteilen und bedarf seiner schriftlichen Zustimmung. Im Sinne der Bestimmung in Art. 65 der VO (EU) 2021/1060 darf das geförderte Projekt, das Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Lead-Partner keine Änderungen erfahren, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würden.

§ 3 Abtretung

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Fördergebers abgetreten oder einem Rechtsnachfolger übertragen werden. Andernfalls ist die Abtretung oder Übertragung gegenüber dem Fördergeber unwirksam. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Projektumsetzung

(1) Für das Projekt wird folgender Durchführungszeitraum bestimmt:

Beginn: <Datum>

Ende: <Datum>

In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum auf Antrag geändert werden. Ein solcher Antrag ist mindestens 1 Monat vor dem jeweils maßgeblichen Zeitpunkt zu stellen.

(2) Im Übrigen ist das Projekt nach dem folgenden Zeitplan umzusetzen:

	Datum der Berichtslegung
Berichtsperiode	01.01. – 31.12. (immer 1 Monat später!)
Berichtsperiode	
.....	

Kann das Projekt nicht entsprechend des hier festgelegten Zeitplanes umgesetzt werden, ist dies unverzüglich nach Bekanntwerden des Umsetzungshindernisses, spätestens aber 1 Monat vor Ablauf der jeweiligen Berichtsperiode dem Fördergeber mitzuteilen.

§ 5 Kosten- und Finanzierungsplan

- (1) Folgender Kosten- und Finanzierungsplan der einzelnen Projektpartner gemäß dem finalen Antrag bildet die Grundlage für diese Förderzusage und wird in den Einzelansätzen (Kostenkategorien entsprechend dem Kostenplan) und in der Gesamtsumme für verbindlich erklärt:

Muster

KOSTENPLAN

PT Name	Personalkosten	Büro- /Verwaltungs- kosten	Reise und Unterbringungs- kosten	Kosten externe Expertise und Dienstleistungen	Ausrüstungs- kosten	Infrastruktur- kosten	Restkosten	Gesamtkosten
	€	€	€	€	€	€	€	€
	€	€	€	€	€	€	€	€
	€	€	€	€	€	€	€	€
	€	€	€	€	€	€	€	€
	€	€	€	€	€	€	€	€
	€	€	€	€	€	€	€	€
Gesamt	€	€	€	€	€	€	€	€

FINANZIERUNGSPLAN

PT Name	Eigenmittel	davon Einnahmen	Nationale öffentliche Mittel	Nationale private Mittel	EFRE-Mittel	Gesamt- kosten
	€	€	€	€	€	€
	€	€	€	€	€	€
	€	€	€	€	€	€
	€	€	€	€	€	€
	€	€	€	€	€	€
	€	€	€	€	€	€
Gesamt	€	€	€	€	€	€

- (2) Der Förderempfänger bestätigt, dass die Projektteilnehmer – über die dargestellten Finanzierungspläne hinaus – keine zusätzlichen öffentlichen Fördergelder für die bewilligten Kosten in Anspruch nehmen.
- (3) Falls sich die förderfähigen Kosten des Projekts vermindern, reduziert sich proportional auch die Förderung aus EFRE-Mitteln.
- (4) Die Einzelansätze des Kostenplans auf Ebene der einzelnen Projektteilnehmer gemäß dem in Absatz 1 angeführten Kostenplans dürfen bis max. 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei den anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Eine Abweichung innerhalb des Kostenplans um mehr als 20 % bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fördergebers.
- (5) Die zu gewährenden Pauschalen (Büro- und Verwaltungsausgaben, Reise- und Unterbringungskosten, Restkosten und eventuell Personalkosten) ermitteln sich aus den letztlich als förderfähig anerkannten Ausgaben, die Grundlage für die Bemessung der Pauschale sind.
- (6) *(FAKULTATIV bei Ausrüstungskosten)* Die Kosten folgender Ausrüstungsgegenstände, die Gegenstand des Projekts sind, können in vollem Umfang ihrer Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aus dem Projekt finanziert werden:

.....

§ 6 Förderfähige Ausgaben

- (1) Die Anrechenbarkeit von Projektkosten für die gewährte EFRE-Kofinanzierung richtet sich nach den einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften sowie nach den in der Anlage angeführten „Gemeinsamen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben“ für das INTERREG Programm Bayern - Österreich 2021-2027.
- (2) Die Vergabe von Aufträgen für Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen öffentlicher Auftraggeber richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Vergaberechts.
- (3) Der Förderempfänger hat dafür zu sorgen, dass bei der Abrechnung von Echkosten geeignete Rechnungsführungscodes (durch Projektcode und Projekttitle am Beleg) auf den Belegen enthalten sind.

§ 7 Abrechnungsmodalitäten und Auszahlung der EFRE-Mittel

- (1) Der Förderempfänger stellt sicher, dass alle Projektteilnehmer die erforderlichen Unterlagen zur Abrechnungskontrolle (u.a. standardisierte Berichtslegung im elektronischen Monitoringsystem JEMS (abrufbar unter jems.interreg-bayaut.net), Belege, Zahlungsnachweise entsprechend den programmspezifischen Förderfähigkeitsregeln) den zuständigen Kontrollstellen (First Level Control) bis zu einem Monat nach dem Ende des Berichtszeitraums vorlegen.

PROJEKTEILNEHMER		KONTROLLSTELLE
Lead-Partner (LP 1)		
Projektpartner PT 2		

Projektpartner PT 3		
Projektpartner PT 3		

- (2) Der Förderempfänger verpflichtet sich zur entsprechenden Berichterstattung der gewählten Ergebnis- und Outputindikatoren gemäß Indikatorenhandbuch. Kann der Nachweis zur Erfüllung der Indikatoren gegenüber der Programmverwaltung nicht erbracht werden, kann dies zu finanziellen Konsequenzen führen.
- (3) Sobald der Förderempfänger für alle Projektteilnehmer die Prüfbestätigungen von den zuständigen Kontrollstellen erhalten hat, beantragt er unmittelbar die Auszahlung der EFRE-Mittel unter Verwendung der dafür vorgesehenen Berichtsformulare im Monitoringsystem (abrufbar unter jems.interreg-bayaut.net).
- (4) Eine Anweisung der EFRE-Mittel kann erst erfolgen, wenn diese tatsächlich dem Programm zur Verfügung stehen. Insofern haben die Projektteilnehmer das Finanzierungsrisiko zu tragen.

§ 8 Mehrfachförderung

Der Förderempfänger verpflichtet sich zusätzliche öffentliche Fördermittel, die ihm oder den Projektpartnern zur Projektumsetzung gewährt werden und nicht im Finanzierungsplan gemäß § 5 Abs. 1 angegeben sind, dem Fördergeber umgehend bekannt zu geben.

§ 9 Rücktritt und Rückzahlungsverpflichtung

- (1) Der Fördergeber ist zum sofortigen ganzen oder teilweisen Rücktritt von diesem Fördervertrag aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
 - a) die Förderung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - b) der Abschluss dieses Vertrages durch Angaben zustande gekommen ist, die unrichtig oder unvollständig waren oder der Fördergeber, Organe und Beauftragte der Europäischen Kommission oder sonstige programmeteiligte Stellen über maßgebliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind,
 - c) der Förderempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert hat,
 - d) Bestimmungen des europäischen Rechts, der programmspezifischen Förderfähigkeitsregeln oder der anzuwendenden nationalen Bestimmungen nicht eingehalten wurden.
 - e) das geförderte Projekt nicht, nicht termingerecht oder anderweitig nicht entsprechend diesem Vertrag durchgeführt wird,
 - f) über das Vermögen des Förderempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb von 5 Jahren nach der Projektabschlusszahlung ein Insolvenz- bzw. Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenz- bzw. Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird,
 - g) der Förderempfänger den Anforderungen an die Dokumentation der Projektabrechnungen und die Berichtslegung bzw. deren Vorlage, seinen Mitteilungs-, Nachweis- oder sonstigen Erklärungsspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (2) Wenn der Fördergeber vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktritt, der Vertrag infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung (insbesondere durch Wegfall des Partnerschaftsvertrages) unwirksam wird oder dem Förderempfänger im Zuge einer Nachkontrolle die Förderfähigkeit bestimmter Kosten aberkannt wird, so hat der Förderempfänger den bereits ausbezahlten EFRE-Betrag zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Rückforderungsschreibens beim Förderempfänger zur Zahlung fällig.
- (3) Der vom Förderempfänger zu erstattende Betrag ist vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen. Die Verzinsung richtet sich nach dem zum Fälligkeitstermin maßgebenden Basissatz für die Ermittlung der Referenz- und Abzinsungssätze der Europäischen Union (abrufbar unter https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/legislation/reference-discount-rates-and-recovery-interest-rates/reference-and-discount-rates_en), zuzüglich 1,5 Prozentpunkte, und wird vom Fördergeber im Rückforderungsschreiben festgesetzt.

§ 10 Mitteilungspflichten

Der Förderempfänger verpflichtet sich, alle Umstände, welche die Durchführung des kofinanzierten Projekts bzw. die festgelegten Berichtsperioden verzögern, behindern oder unmöglich machen oder eine Abänderung der in diesem Fördervertrag bestimmten Voraussetzungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner), dem Fördergeber unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Projektdokumentation und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Förderempfänger verpflichtet sich für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Verwaltungsbehörde die letzte Zahlung an den Begünstigten entrichtet,
 - a) sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege aufzubewahren.
 - b) den Organen und Einrichtungen der Rechnungshöfe, der Europäischen Kommission, des Fördergebers, der Prüfbehörde, der rechnungsführenden Stelle sowie deren Beauftragten jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen. In diesem Zusammenhang ist gemäß deren Auswahl Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren und während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden nach Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Prüfungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten. Über Relevanz im Hinblick auf die Einsichtnahme in Belege und Bücher entscheiden die jeweiligen Prüforgane.
- (2) Außerdem erteilt der Förderempfänger sein Einverständnis, dass
 - a) die im Zusammenhang mit der gewährten Förderung stehenden Daten auf Datenträger gespeichert und an andere am Vollzug dieses INTERREG-Programms beteiligte Stellen, an die Europäische Kommission und / oder die mit der Evaluierung beauftragten Institute unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen weitergegeben werden können,
 - b) er auf Anforderung im Rahmen von Evaluierungen bzw. bei der Erhebung von projektbezogenen Indikatoren oder Daten mitzuwirken bereit ist,
 - c) Name und Anschrift der Projektbeteiligten sowie Verwendungszweck, Höhe der Förderung und Projektergebnisse, etc. veröffentlicht werden.

§ 12 Verantwortung des Förderempfängers

- (1) Der Förderempfänger vertritt die Projektpartner in allen Angelegenheiten der Projektumsetzung gegenüber dem Fördergeber. Der Förderempfänger stellt sicher, dass dieses Vertretungsrecht während der gesamten Dauer der sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtswirkungen hergestellt ist.
- (2) Der Förderempfänger ist gegenüber dem Fördergeber für die ordnungsgemäße Durchführung des gesamten Projekts unter Einhaltung der mit der Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln gemäß diesem Fördervertrag verbundenen Verpflichtungen verantwortlich.
- (3) Der Förderempfänger verpflichtet sich, die EFRE-Mittel ordnungsgemäß an die Projektpartner weiterzuleiten. Im Falle einer Rückzahlungsaufforderung durch den Fördergeber kann sich der Förderempfänger nicht damit entlasten, dass er sich auf eine Weitergabe der Fördermittel beruft.
- (4) Der Förderempfänger muss sich die Handlungen aller Projektpartner und gegebenenfalls Auftragnehmer in gleicher Weise zurechnen lassen wie eigene Handlungen.

§ 13 Änderungen der Projektpartner

- (1) Im Falle einer Änderung der Projektpartner verpflichtet sich der Förderempfänger, dies dem Fördergeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Partnerschaftsvertrag – gegebenenfalls nach der gemäß Abs. 3 erforderlichen Genehmigung durch den Begleitausschuss – anzupassen.
- (2) Bei Ausscheiden eines Projektpartners bemühen sich die verbleibenden Projektteilnehmer, dessen Beitrag zu übernehmen oder neue Projektpartner einzubeziehen.
- (3) Ein Ausscheiden oder Hinzutreten von Projektpartnern bedarf der Zustimmung des Begleitausschusses, wenn sich dadurch Art, Inhalt oder Umfang des Projektes verändern.

§ 14 Informations- und Publizitätspflichten

- (1) Der Förderempfänger verpflichtet sich, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung des Projekts durch die Europäische Union (EFRE) und durch das INTERREG-Programm Bayern – Österreich 2021-2027 unter Verwendung des entsprechenden Logos hinzuweisen. Die zu beachtenden Publizitätsvorschriften stehen auf der Programm-Homepage www.interreg-bayaut.net zum Download zur Verfügung.
- (2) Die Nachweise über die vorgenommenen Informations- und Publizitätsmaßnahmen sind spätestens im Rahmen der Endabrechnung vorzulegen.

§ 15 Ergänzende Regelungen

Beide Vertragsparteien kommen darin überein, dass

- a) der Gegenstand des vorliegenden Vertrags durch dieses Schriftstück einschließlich der angeführten Beilagen erschöpfend und abschließend geregelt ist,
- b) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich als solche zu bezeichnen sind und der schriftlichen Form bedürfen,
- c) eine Amtssignatur oder eine fortgeschrittene elektronische Unterschrift (Signatur oder Siegel) als ausreichend für die Erfüllung der Schriftform angesehen wird, sofern zumindest durch ein

Berechtigungs- und Rollenkonzept ein Verfahren zum Nachweis der Identität des Genehmigenden vorhanden ist,

- d) für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden sollten, die übrigen Bestimmungen gleichwohl für die Vertragspartner bindend bleiben; in diesem Falle sind die Vertragspartner verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt,
- e) etwaige mit der Errichtung und / oder Durchführung dieses Vertrags entstehende Kosten, Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben vom Förderempfänger, alle übrigen Kosten, insbesondere alle Kosten einer rechtlichen Beratung oder Vertretung von dem Vertragspartner, der den Auftrag dazu erteilt hat, getragen werden.

§ 16 Geltungsdauer des Vertragsangebots und Wirksamkeit des Vertrags

- (1) Das Vertragsangebot wird unwirksam, wenn nicht binnen drei Monaten nach dessen Absendung oder Aushändigung an den Förderempfänger eine vom Förderempfänger unterschriebene Ausfertigung des Fördervertrags beim Gemeinsamen Sekretariat eingeht.
- (2) Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner rückwirkend zum Projektbeginn in Kraft und bleibt wirksam bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln für dieses Projekt geltend gemacht werden können.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, alle sich aus dem Vertrag ergebenden Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich zu regeln. Für den Fall, dass bei fehlender Einigung binnen einer angemessenen Frist der Rechtsweg zu beschreiten ist, bestimmen die Vertragsparteien hiermit Linz als maßgeblichen Gerichtsstandort.

Linz

Für den Fördergeber:

MMag. Markus Gneiß

dieses Dokument wurde amtssigniert

Für den Förderempfänger

.....

(Ort, Datum)

.....

(<Name>)

Beilagen zum Vertrag:

- finaler Förderantrag vom
- gemeinsame Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben (Version
- Informationsblatt zu den Publizitätsmaßnahmen
- Indikatorenhandbuch

Muster